



EDITORIAL

PSP: Qualitätskontrolle erfolgreich bestanden

Der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer war in letzter Zeit häufig Gegenstand negativer Berichterstattung. Angriffspunkte waren dabei u. a. die Frage der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und die Qualität in der fachlichen Arbeit.



Der Gesetzgeber hat auf diese Kritik reagiert. Jeder Wirtschaftsprüfer muss sich künftig selbst einer intensiven Qualitätsprüfung unterwerfen, will er weiterhin gesetzlich vorgeschriebene Jahresabschlussprüfungen vornehmen.

PSP hat sich bereits im Januar 2003 freiwillig der ab 2005 vom Gesetzgeber zwingend für alle Wirtschaftsprüfer vorgeschriebenen Qualitätskontrolle unterworfen. Mit positivem Ergebnis!

Unser bereits vor vielen Jahren eingeführtes und ständig weiterentwickeltes Qualitätssicherungssystem wurde im Rahmen des so genannten Peer-Review-Verfahrens auf Wirksamkeit und Einhaltung durch eine renommierte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Diese Prüfung erfolgt künftig alle drei Jahre und wird damit die hohen externen und internen Qualitätsansprüche des Berufsstandes auch in der Zukunft sicherstellen.

Qualität in der fachlichen Arbeit ist und bleibt unser Anspruch und das nicht nur in der Wirtschaftsprüfung!

Ralph-Peter Scholz

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

INHALT

- 1 | **Mini-Jobs**
- 2 | **Umsatzsteuer auf Geschäftsführungsleistungen**
- 3 | **Unternehmensveräußerung**
- 4 | **Pensionsrückstellungen von Gesellschafter-Geschäftsführern**
- 5 | **Bilanzierung von Software**
- 6 | **Rückstellungspflicht für Datenzugriff?**
- 7 | **Gesellschafter-Fremdfinanzierung**

1 | Mini-Jobs

Im Rahmen der Umsetzung der Vorschläge der so genannten Hartz-Kommission wurde auch der Bereich der geringfügigen Beschäftigung („Mini-Jobs“) geändert. Angestrebt wird u. a. die Schaffung zusätzlicher legaler Arbeitsplätze. Erreicht werden soll dies durch verschiedene Maßnahmen im Sozialversicherungs- und Steuerrecht. Folgende Grundzüge der Neuregelung lassen sich hervorheben:

- Die Entgeltgrenze für geringfügige Beschäftigung wird von EUR 325 auf EUR 400 je Monat erhöht. Nur der Arbeitgeber zahlt pauschal 25 % des Entgeltes (für Rentenversicherung 11 %, für Krankenversicherung 12 % sowie 2 % an Steuern inklusive Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer). Die Pauschale wird von einer zentralen Stelle eingezogen. Die bisherige Steuerbefreiung für geringfügige Beschäftigungen wird in diesem Rahmen aufgehoben.
- Die zeitlichen Schranken der Beschäftigung (weniger als 15 Stunden in der Woche) werden aufgehoben.
- Auch Nebenbeschäftigungen zu einer Hauptbeschäftigung werden jetzt wieder anerkannt.
- Eine so genannte Gleitzone für ein monatliches Arbeitsentgelt von über EUR 400 bis EUR 800 sorgt dafür, dass bei den Arbeitnehmern nicht sogleich die vollen Sozialversicherungsbeiträge anfallen. Dabei setzt ab einem Arbeitsentgelt

von EUR 400,01 der volle Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung für das gesamte Arbeitsentgelt ein. Für Arbeitsentgelte zwischen EUR 400 und EUR 800 steigt der vom Arbeitnehmer für das gesamte Arbeitsentgelt zu zahlende Anteil stufenweise bis zum vollen Arbeitnehmeranteil an. Die Regelungen für die Gleitzone gelten nicht, wenn ein Versicherungspflichtiger außer der Nebenbeschäftigung eine Hauptbeschäftigung mit mehr als EUR 800 Arbeitsentgelt ausübt. Bei einem Arbeitsentgelt von mehr als EUR 400 erfolgt grundsätzlich eine individuelle Besteuerung.

Hinweis:

Die Neuregelung zu den Mini-Jobs tritt am 01.04.2003 in Kraft. Von Januar bis März 2003 ist nach den bisherigen Grundsätzen abzurechnen. Für eine steuerfreie Abrechnung bis März 2003 muss daher noch eine Freistellungsbescheinigung vorliegen.

Weitere Besonderheiten gelten bei so genannten haushaltsnahen Dienstleistungen. Nur der Arbeitgeber muss hier regelmäßig pauschal 12 % (für Renten- und Krankenversicherung jeweils 5 % und 2 % an Steuern) aufbringen und an eine Zentralstelle abführen. Dafür kann der Arbeitgeber in diesen Fällen unmittelbar von der Steuerschuld absetzen

- bei Mini-Jobs 10 % der Aufwendungen, höchstens jedoch EUR 510 jährlich,
- bei voll sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung 12 % der Aufwendungen, höchstens EUR 2.400 jährlich,
- bei sonstigen Dienstleistungen, z. B. durch so genannte Dienstleistungsagenturen, 20 % der Aufwendungen, maximal EUR 600 jährlich.

2 | Umsatzsteuer auf Geschäftsführungsleistungen

Nach bisheriger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes lag in einer Geschäftsführungstätigkeit, die ein Gesellschafter an „seiner“ Personengesellschaft erbringt, kein umsatzsteuerbarer Leistungsaustausch. Dies war nach Auffassung des Bundesfinanzhofes unabhängig von der Frage, ob für die Leistung des Gesellschafters ein gesondertes Entgelt vereinbart oder ob diese Leistung mit dem Gewinnanteil des Gesellschafters abgegolten war. Diese Leistungen unterlagen also nicht der Umsatzsteuer und der Gesellschafter hatte entsprechend auch kein Recht auf Vorsteuerabzug. Praktische Auswirkungen hatte diese Rechtsprechung insbesondere für die Komplementär-GmbH einer GmbH & Co. KG. Erstreckt sich deren Funktion – wie im Normalfall üblich – auf die persönliche Haftung und die Führung der Geschäfte der KG, so wurde diese Tätigkeit nicht als umsatzsteuerbarer Leistungsaustausch gesehen, u. a. mit der Folge, dass Umsatzsteuer aus Vorleistungen nicht als Vorsteuern geltend gemacht werden konnten.

An dieser Rechtsprechung hält der Bundesfinanzhof nun nicht mehr fest. In dem Urteil vom 06.06.2002 musste die Frage entschieden werden, ob entgeltliche Geschäftsbesorgungsleistungen, welche eine Management GmbH an Fondsgesellschaften, an denen die GmbH (geringfügig) beteiligt war, aufgrund von Geschäftsbesorgungsverträgen erbrachte, der Umsatzsteuer unterlagen. Der Bundesfinanzhof hat für diesen Fall unter ausdrücklicher Aufgabe seiner früheren Rechtsprechung die Umsatzsteuerpflicht bejaht.

Der Bundesfinanzhof unterscheidet nun wie folgt:

- Sind die Leistungen als Gesellschafterbeitrag durch die Beteiligung am Gewinn und Verlust (gegebenenfalls auch über einen Vorabgewinnanteil) abgegolten, so fehlt es an einem Lei-

stungsaustausch; es bleibt also bei der bisherigen Sichtweise.

- Steuerbare entgeltliche Leistungen sind dagegen – entgegen der bisherigen Sichtweise – dann gegeben, wenn sie auf schuldrechtlicher Basis stehen und ein gesondertes Entgelt vereinbart ist.

Für die Praxis ist insbesondere von Interesse, dass möglicherweise durch Ausgestaltung der Leistungsbeziehungen Umsatzsteuerpflicht – verbunden mit dem Recht auf Vorsteuerabzug – erreicht, aber auch vermieden werden kann. Letzteres ist dann wichtig, wenn die Gesellschaft, an die die Geschäftsführungstätigkeit erbracht wird, nicht oder nicht zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist, z. B. weil umsatzsteuerfreie Leistungen erbracht werden.

Hinweis:

Diese Änderung der Rechtsprechung kann im Einzelfall steuerliche Vorteile, aber auch Nachteile haben. Insbesondere bei einer natürlichen Person als leistendem Gesellschafter stellt sich auch die Frage, ob das Merkmal der Selbstständigkeit gegeben ist. Es kann zu überlegen sein, ob die Gesellschaftsverträge überprüft und gegebenenfalls angepasst werden sollen. Die Finanzverwaltung wendet die geänderte Rechtsprechung ab dem 01.07.2003 an (Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 13.12.2002).

3 | Unternehmensveräußerung

In einer Entscheidung vom 04.07.2002 Aktenzeichen V R 10/01, DStR 2002, 1988 hatte der Bundesfinanzhof darüber zu befinden, unter welchen Voraussetzungen eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende Geschäftsveräußerung im Ganzen gegeben ist. Im Einzelnen ging es in der Entscheidung um Folgendes:

Im Streitfall hatte ein Einzelunternehmer mit drei Verkaufslokalen den Betrieb auf eine GmbH übertragen, bei der seine beiden Kinder Gesellschafter waren. Allerdings hatte er zwei von den drei Verkaufslokalen der GmbH nur zur Nutzung im Rahmen eines langfristigen Mietvertrages überlassen. Das dritte Verkaufslokal sowie die verbleibenden Wirtschaftsgüter wurden der GmbH verkauft. Streitig war die Frage, ob trotz der fehlenden zivilrechtlichen Übereignung des gesamten Geschäftsbetriebes eine Geschäftsveräußerung im Ganzen gegeben ist.

Der Bundesfinanzhof bejahte eine nicht umsatzsteuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen. In seiner Begründung führte er aus, dass für eine Geschäftsveräußerung im Ganzen im umsatzsteuerlichen Sinne nicht notwendig das zivilrechtliche Eigentum an allen wesentlichen Betriebsgrundlagen übertragen werden muss. Entscheidend ist, ob der Erwerber aufgrund der Übertragung in der Lage ist, das Unternehmen dauerhaft fortzuführen. Diese Möglichkeit habe der Erwerber auch dann, wenn einzelne wesentliche Betriebsgrundlagen nicht veräußert, sondern nur langfristig zur Nutzung überlassen werden.

4 | Pensionsrückstellungen von Gesellschafter-Geschäftsführern

Das Bundesministerium der Finanzen hat in einem Schreiben vom 09.12.2002 zu Fragen der Anerkennung von Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH Stellung genommen. Das Schreiben des Bundesfinanzministeriums enthält Klarstellungen zu den Grundsätzen der Erdienbarkeit und Unverfallbarkeit einer Pensionszusage. So muss zur Vermeidung einer verdeckten Gewinnausschüttung

die Pensionszusage insbesondere auf einer klaren und im Voraus getroffenen Vereinbarung beruhen und im Übrigen ernsthaft, erdienbar, finanzierbar und angemessen sein.

a) Erdienbarkeit

Das Merkmal der Erdienbarkeit wird anhand von bestimmten Fristen geprüft, wobei weiter zwischen beherrschenden und nicht beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern unterschieden wird. So ist eine Pensionszusage grundsätzlich durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst und damit als verdeckte Gewinnausschüttung zu behandeln, wenn der begünstigte Gesellschafter-Geschäftsführer im Zusagezeitpunkt bereits das 60. Lebensjahr vollendet hat. Es wird unterstellt, dass die Leistungsfähigkeit im Alter nachlässt und die Pension daher nicht mehr erdienbar ist. Weiter setzt Erdienbarkeit bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern voraus, dass die Zusage erst nach Ablauf einer gewissen Betriebszugehörigkeit (Probezeit) erteilt wird, die in der Regel zwei bis drei Jahre betragen sollte. Im Einzelfall kann diese Frist auch abgekürzt werden. Kommt es zu einer Gesamtrechtsnachfolge oder einem Betriebsübergang, so beginnt die Frist für die betreffende Person nicht wieder von Neuem zu laufen.

Außerdem fordern Rechtsprechung und Finanzverwaltung, dass bei einem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer zwischen Zeitpunkt der Pensionszusage und vorgesehenem Ruhestandszeitpunkt mindestens zehn Jahre aktiver Tätigkeit liegen. Bei nicht beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern ist Erdienbarkeit auch dann gegeben, wenn im Zeitpunkt des vorgesehenen Ruhestandes der Beginn der Betriebszugehörigkeit mindestens zwölf Jahre zurückliegt und zu diesem Zeitpunkt die Pensionszusage mindestens drei Jahre bestanden hat. Auch hier erfolgt eine Zusammenrechnung der Zeiten bezüglich der betreffenden Person, wenn ein Betriebsübergang oder eine Gesamtrechtsnachfolge gegeben ist.

Die vorgenannten Fristen haben Rechtsprechung und Finanzverwaltung aus der früheren Fassung des Ge-

setzes über die betriebliche Altersversorgung abgeleitet. Die Fristen entsprechen denjenigen Fristen, nach denen eine Versorgungszusage nach dem Gesetz über die betriebliche Altersversorgung unverfallbar wird. Durch das Altersvermögensvorsorgegesetz wurden die Unverfallbarkeitsfristen des Gesetzes über die betriebliche Altersversorgung einheitlich auf fünf Jahre verkürzt. In diesem Zusammenhang wurde in letzter Zeit die Frage aufgeworfen, ob auch die Erdienensfristen für die Prüfung der betrieblichen Veranlassung einer Pensionszusage entsprechend anzupassen sind. Hierzu stellt die Finanzverwaltung in dem genannten Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 09.12.2002 klar, dass auch nach Abkürzung der Unverfallbarkeitsfristen des Gesetzes über die betriebliche Altersversorgung für die Prüfung einer verdeckten Gewinnausschüttung die alten Fristen weiter gelten sollen.

b) Unverfallbarkeit

Ferner ist bei jeder Pensionszusage an einen Gesellschafter-Geschäftsführer zu prüfen, ob sie insgesamt angemessen ist. Hierbei spielt insbesondere die Unverfallbarkeit der Pensionszusage eine Rolle. Wird die Zusage sofort unverfallbar – also ohne Wartezeit – gewährt, so besteht das Risiko, dass sie als unangemessen und damit als verdeckte Gewinnausschüttung beurteilt wird. Ob dies tatsächlich der Fall ist, ist in hohem Maße Frage des Einzelfalles. Insbesondere wenn der Geschäftsführer schon eine längere Zeit für das Unternehmen tätig ist, kann sofortige Unverfallbarkeit durchaus fremdüblich sein (Urteil des Bundesfinanzhofes vom 22.01.2002). In diesem Zusammenhang führt das genannte Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 09.12.2002 aus, dass eine sofortige Unverfallbarkeit nur dann fremdüblich sei, wenn es sich um eine ratierte Unverfallbarkeit handelt. Dagegen sei grundsätzlich eine verdeckte Gewinnausschüttung gegeben, wenn die Unverfallbarkeit sofort in voller Höhe gewährt wird. Eine verdeckte Gewinnausschüttung soll dann beim Ausscheiden des Geschäftsführers gegeben sein, soweit der Rückstellungsausweis den Betrag übersteigt, der sich bei einer lediglich ratierten Unverfallbarkeit ergibt.

5 | Bilanzierung von Software

Die zunehmende Komplexität der Unternehmensabläufe und das Bedürfnis einer raschen Verfügbarkeit von Informationen erfordern vielfach die Einführung von Softwaresystemen, welche verschiedene betriebliche Funktionsbereiche, wie Finanzbuchführung, Kostenrechnung, Materialwirtschaft und Faktura abdecken. Üblicherweise handelt es sich um mehrere Softwaremodule, welche mittels Datenschnittstellen untereinander verbunden sind.

Derartige Systeme sind kostspielig in der Anschaffung und der Implementierung und vielfach ist die wirtschaftliche Nutzungsdauer begrenzt. Aus diesem Grund spielt die bilanzielle Behandlung, insbesondere die Frage der möglichst raschen Abschreibung, eine bedeutende Rolle. Von Bedeutung sind insbesondere folgende Aspekte:

- Einzelne Software-Module sind separat zu aktivieren und ab dem Zeitpunkt der Einsatzbereitschaft abzuschreiben, auch wenn diese in ein Gesamtsystem eingebunden werden. Voraussetzung für die separate Aktivierung ist die selbstständige Nutzbarkeit.
- Anschaffungsnebenkosten sind alle Kosten, welche erforderlich sind, um die Betriebsbereitschaft herzustellen. Schwierig ist die Abgrenzung zwischen zu aktivierenden Anschaffungsnebenkosten und sofort abzugsfähigen Betriebsausgaben bei Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Softwareeinführung und bei Leistungen zur Anpassung der Software an die individuellen Bedürfnisse, dem so genannten Customizing. Schulungskosten des Personals sind dagegen regelmäßig sofort abzugsfähige Betriebsausgaben.

Empfehlenswert ist in diesen Fällen eine saubere vertragliche und rechnungsmäßige Trennung der Kosten, auch wenn die verschiedenen Leistungen möglicherweise von einem Systemanbieter erbracht wer-

den. Eine frühzeitige bilanzielle Planung mit dem steuerlichen Berater erscheint sinnvoll. Die Abschreibungsdauer von Software kann im Allgemeinen bei drei bis vier Jahren angesetzt werden, ist aber abhängig vom Einzelfall.

6 Rückstellungspflicht für Datenzugriff?

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 19.08.2002 entschieden, dass Unternehmen für zukünftige Aufwendungen für die gesetzlich vorgeschriebene Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen eine Rückstellung im Jahresabschluss bilden müssen. Der Streitfall bezog sich auf Aufwendungen, die bei der Lagerung von Geschäftsunterlagen in Papierform anfielen, also beispielsweise Aufwendungen für die anteilige Miete eines Ordner-Archives. Das Gericht hat dies mit dem handelsrechtlichen Gebot zur Bildung von Verbindlichkeitsrückstellungen aus öffentlich-rechtlicher Verpflichtung begründet. Entsprechend muss auch eine Rückstellung für die Prüfung des Jahresabschlusses gebildet werden.

Das Urteil erlangt zusätzliche Relevanz vor dem Hintergrund der Neuregelung zum Datenzugriff der Finanzverwaltung. Diese verpflichtet alle Unternehmen seit dem 01.01.2002 steuerlich relevante Geschäftsunterlagen, die originär digitalen Ursprungs sind, über die gesetzliche Aufbewahrungsfrist von sechs bis zehn Jahren in maschinell auswertbarer Form für Außenprüfungen vorzuhalten. Die hierfür in den „Grundsätzen zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen“ (GDPdU) vom BMF konkretisierten Anforderungen (BMF-Schreiben vom 16.07.2001) sehen ergänzend vor, dass neben den Daten auch die zu Prüfungsbeginn vorhandenen Auswertungsmöglichkeiten des Produktivsystems zur Verfügung zu stellen sind. Kommt bei den betroffenen

Unternehmen ein Archivierungssystem zum Einsatz, stellt dies hohe EDV-technische Herausforderungen, da diese Daten zur geforderten Auswertbarkeit in das Produktivsystem zurückgeladen werden müssten, sofern das Archiv nicht in der Lage ist, die Auswertungen des Produktivbereiches abzubilden. Die hieraus resultierenden erheblichen finanziellen Belastungen machen dann, unter den bestehenden Voraussetzungen gemäß den Grundsätzen des Bundesfinanzhofes, die Bildung einer Rückstellung notwendig.

Die Finanzverwaltung könnte die anfallenden Kosten und damit auch den Rückstellungsbedarf erheblich abmildern, wenn neben dem Zugriff auf das Produktivsystem auch eine Archivlösung mit vordefinierten Mindestauswertungsmöglichkeiten anerkannt würde. Die nahe liegendste Lösung wäre dabei eine vom jeweiligen Quellsystem unabhängige Archivierung, die bei den Auswertungsmöglichkeiten an die Prüfungssoftware der Finanzverwaltung (IDEA) anknüpfen könnte.

Es bleibt festzuhalten, dass einerseits der Bundesfinanzhof die Bildung einer Rückstellung für die gesetzlich vorgeschriebene Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen für notwendig erachtet, andererseits aber von Seiten der Finanzverwaltung noch keine hinreichende Klarheit geschaffen ist, wie archivierte steuerlich relevante Daten dem Auswertbarkeitserfordernis genügen sollen. Eine weitere Klarstellung seitens der Finanzverwaltung würde nicht nur den Rückstellungsbedarf konkretisieren, sondern den Unternehmen die Möglichkeit geben, bereits im Vorfeld einer Außenprüfung EDV-Strategien zu entwickeln, die sowohl aus steuerlicher Sicht, als auch EDV-technisch den neuen gesetzlichen Anforderungen Rechnung tragen. Ein anwendungsunabhängiges Archiv mit vordefinierten Mindestauswertungen wäre ein interessanter Ansatz, der sowohl für die betroffenen Unternehmen, als auch für die Finanzverwaltung eine gangbare Lösung darstellen würde.

Sofern Sie zu diesem Thema Fragen haben sollten, wenden Sie sich bitte an Herrn Stefan Groß (s.gross@pspmuc.de) oder Herrn Philipp Matheis (p.matheis@pspmuc.de).

7 | Gesellschafter-Fremdfinanzierung

Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 06.12.2002 die Regelungen zur Gesellschafter-Fremdfinanzierung (§ 8 a KStG) teilweise für europarechtswidrig erklärt. Nach dieser Vorschrift werden Zinszahlungen einer inländischen Kapitalgesellschaft an ihre ausländische Muttergesellschaft dann nicht als Betriebsausgabe anerkannt, wenn das gewährte Fremdkapital mehr als das 1½fache des Eigenkapitals der Tochtergesellschaft beträgt. Wird dieser so genannte „safe haven“ überschritten, so sind die Zinsaufwendungen, die auf den das zulässige Fremdkapital übersteigenden Darlehensbetrag gezahlt werden, als verdeckte Gewinnausschüttung zu behandeln. Diese Regelung greift aber nur in den Fällen, in denen die Muttergesellschaft mit mehr als 25 % beteiligt ist und die Vergütung bei der Muttergesellschaft nicht im Inland im Rahmen einer Veranlagung erfasst wird.

Im entschiedenen Fall hatte eine niederländische Konzerngesellschaft ihrer deutschen Enkel-GmbH zur Überwindung einer finanziellen Krise ein Darlehen gewährt. Durch diese Darlehensgewährung war das nach § 8 a KStG vorgegebene Verhältnis von Fremdkapital zu Eigenkapital überschritten worden. Die Finanzverwaltung hatte daraufhin die Darlehenszinsen nicht als Betriebsausgaben anerkannt, sondern als verdeckte Gewinnausschüttung behandelt.

Der Europäische Gerichtshof hat durch die Anwendung der Gesellschafter-Fremdfinanzierungsregeln im vorliegenden Fall einen Verstoß gegen das europarechtliche Diskriminierungsverbot festgestellt und entschieden, dass die Vorschrift des KStG nicht mit der Niederlassungsfreiheit nach Art. 43 des EU-Vertrages vereinbar sei.

Dieses Urteil hat somit Konsequenzen für noch nicht bestandskräftige Steuerfestsetzungen, in denen Zins-

zahlungen an ausländische Konzerngesellschaften als verdeckte Gewinnausschüttungen eingestuft wurden. Wie der Gesetzgeber auf das Urteil reagieren wird, ist derzeit nicht absehbar. Unwahrscheinlich erscheint, dass die Vorschrift des § 8 a KStG abgeschafft wird; eher könnte der Anwendungsbereich des § 8 a KStG insofern ausgeweitet werden, als zukünftig auch inländische Mutter-/Konzerngesellschaften hiervon erfasst werden.

Weitere aktuelle Beiträge

zum Download finden Sie auf unserer neuen Website unter der Adresse pspmuc.de in der Rubrik Publikationen.

Neu eingestellt wurden:

- § 8 a KStG durch EUGH teilweise gekippt (Register Steuern)
- Kommt Anhebung der Dienstwagenpauschale – Lohnt sich die Führung eines Fahrtenbuches? (Register Steuerreform)
- Zwickmühle für Vermieter – Entgeltgrenze soll auf 75 % angehoben werden (Register Steuerreform)

Wegen der geplanten Steuerreform und das in diesem Zusammenhang viel diskutierte Steuervergünstigungsabbaugesetz (StVergAbG) stellt PSP seinen Mandanten einen Informationsservice zur Verfügung. Auf unserer Website pspmuc.de unter der Rubrik Publikationen, Register Steuerreform, finden Sie eine Zusammenfassung der geplanten Steueränderungen mit dem Stand 17.12.2002. Die noch im Entwurf des StVergAbG vorgesehenen Änderungen werden aber zu großen Teilen nicht umgesetzt werden, da die Opposition diesbezüglich ihren Widerstand im Bundesrat angekündigt hat. PSP verzichtet deshalb auf eine laufende Aktualisierung der momentan diskutierten Änderungsvorschläge und wird erst bei Vorliegen von beschlussfähigen Vorschlägen hierüber wieder aktuell berichten.

PSP: Juve-Kanzlei des Jahres im Fachgebiet Stiftungen

Die Juve Redaktion hat Peters, Schönberger & Partner in der aktuellen Ausgabe "Juve Handbuch 2002/2003" zur Kanzlei des Jahres im Fachgebiet Stiftungen gewählt. Kriterien für das Top-Ranking sind laut Juve die sehr gute Arbeit für Mandanten und die Marktposition, die sich im vergangenen



Jahr außerordentlich dynamisch entwickelt hat. Bei ihrer Recherche hat die Juve-Redaktion besonders viele Empfehlungen anderer Marktteilnehmer auch für PSP

erhalten, die sich nicht nur auf die herausragende Sachkunde bezogen, sondern auf den strategischen Marktansatz und das Potenzial für die weitere Zukunft. Kontakt: j.doppstadt@pspmuc.de

Neuer Mandanten-Service

PSP stellt seinen Mandanten ab sofort einen individuell angepassten Steuerordner zur Verfügung, der die Sammlung steuerlich relevanter Unterlagen während des Jahres erleichtern soll. Der Ordner enthält verschiedene Rubriken, in denen die steuerheblichen Belege systematisch abgelegt werden können und wird PSP zur Erstellung der Steuererklärung einmal im Jahr überlassen. Sollten Sie Interesse an diesem Ordner haben, sprechen Sie mit Ihrem jeweiligen Berater für steuerliche Fragen oder senden Sie eine E-Mail an: j.roesler@pspmuc.de.

Neue Manager bei PSP

Seit Jahresbeginn sind Ulrich Derlien (Rechtsanwalt, Steuerberater), Peter Reindl (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater) und Stefan Groß (Steuerberater) neue Manager bei PSP. Ulrich Derlien beschäftigt sich vornehmlich mit Problemstellungen der steuerlichen Strukturierung für Einzelpersonen, Unternehmer und Unternehmen mit Bezügen zum In- und Ausland sowie der aktuellen Steuergesetzgebung.

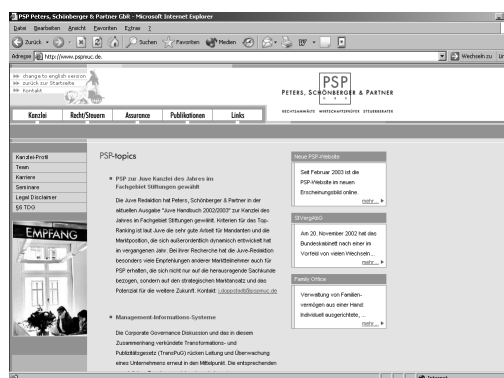
Zu Peter Reindls Schwerpunkten zählen neben der klassischen Wirtschaftsprüfung insbesondere die Unternehmensbewertung und Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung der IAS/IFRS. Die Tätigkeitsgebiete von Stefan Groß liegen im Bereich IT und Steuern, Projektberatung zum Rechnungswesen und Business Intelligence.

Relaunch der Internetseite www.pspmuc.de

Seit Februar 2003 ist die PSP-Website im neuen Erscheinungsbild online. Ab sofort haben wir noch mehr aktuelle Informationen zu den Themen Wirtschaftsprüfung, Steuern und Recht für unsere User zusammengestellt. Kurze Berichte auf unserer neuen Startseite geben dazu einen Überblick und leiten Sie weiter. Neu ist auch das Modul „Links“. Dort haben wir für Sie einen Wissenspool mit nützlichen Internetlinks zusammengestellt, die wir kontinuierlich ergänzen. In dem Bereich Publikationen finden Sie – untergliedert in die drei PSP-Arbeitsgebiete Wirtschaftsprüfung, Recht und Steuern – aktuelle Vorträge und Hinweise, beispielsweise zur Steuerreform. Darüber hinaus pflegen wir Literaturdatenbanken zu den Schwerpunkten Steuerreform, Stock Options und IT-Recht, die über

unsere Website zugänglich sind. Natürlich können Sie sich auch über unsere Beratungsschwerpunkte und unsere Kanzlei ausführlich informieren. Über ein Feedback zum Relaunch unserer Website und auf Ihre Anregungen würden wir uns freuen.

Kontakt: s.gross@pspmuc.de



Veröffentlichungen

Dr. Axel-Michael Wagner und Stefan Neuhahn haben sich in der Zeitschrift für das gesamte Schuldrecht (ZGS) in zwei im Dezember 2002 und Februar 2003 erschienen Beiträgen mit der Frage auseinandergesetzt, ob sich auch Hersteller gegenüber ihren Komponenten- bzw. Einzelteilzulieferern auf die zum Schutz der mit dem Verbraucher kontrahierenden Letztverkäufer seit 01.01.2002 neu ins BGB aufgenommenen

Vorschriften über den „Lieferantenregress“ (§§ 478, 479 BGB) berufen können bzw. ob diese Vorschriften von den Herstellern zumindest über ihre Einkaufsbedingungen auf die Vertragsverhältnisse mit den Zulieferern erstreckt werden können. Bei Interesse an diesem Thema senden wir Ihnen gerne eine Kopie des entsprechenden Artikels.

Impressum

Der PSP-newsletter gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen PSP auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Redaktionelle Auswahl und Kontakt: Roland W. Graf (r.graf@pspmuc.de) und Stefan Groß (s.gross@pspmuc.de); Peters, Schönberger & Partner, Schackstraße 2, 80539 München, Tel.: 089/38172-0, E-Mail: psp@pspmuc.de, Internet: www.pspmuc.de; Fotos: Karsten de Riese, Dietramszell; Layout: Peter Schoppe Werbeagentur GmbH, Hannover.